

## Fragen/Anmerkungen zum Entwurf der Feldwegesatzung

### §4

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

Wie soll das in der Praxis gehandhabt werden?

### §6

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist.

Das kann m.E. so pauschal nicht stehen bleiben, da es quasi eine unsachgemäße Benutzung der Wege unter dem Deckmäntelchen der „ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung“ erlaubt.

Vielleicht sollte man die in Absatz 1 aufgeführten Punkte aufteilen in

- Punkte, die grundsätzlich immer und ohne Ausnahme unzulässig sind
- Punkte, bei denen der Passus „ordnungsgemäße Wirtschaftsführung“ Anwendung finden kann

### §7

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

Würde ich in 2 Absätze aufteilen:

- (1) Wer einen Weg verunreinigt...
- (2) Wer einen Weg beschädigt hat der Gemeinde den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen. Kommt der Schädiger diesem nicht nach, hat er der Gemeinde die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten.

### §8

(6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

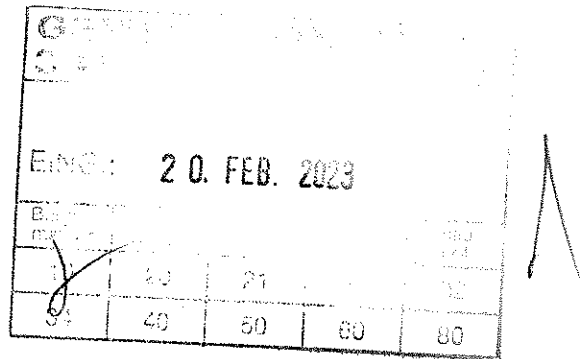
Wie ist ersichtlich welche Wege das sind? Sind die irgendwie kenntlich gemacht?

Ortsbeirat Benkhausen

34519 Diemelsee, den 15.02.2023  
Benkhausen, Rhenetal 7 a  
Tel 05633 5333 Fax 05633 993068  
e-mail: [erich.birgit-fischer@t-online.de](mailto:erich.birgit-fischer@t-online.de)

Gemeinde Diemelsee  
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee



### **Neufassung der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat Benkhausen hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2023 mit dem Entwurf der geplanten Feldwegeordnung befasst.

Der Ortsbeirat stimmt grundsätzlich den umfangreichen neuen Regelungen zu. Allerdings möchten wir aufgrund aktueller Erfahrungen bei den Schäden/Verunreinigungen der Wege folgende Bedenken bei der zukünftigen Umsetzung der Satzung äußern:

- Wie erfolgen die Kontrollen bezüglich der Beachtung der Satzung
- Abgabe möglicher Schadensmeldungen
- Festsetzung/Durchsetzbarkeit von Ordnungswidrigkeiten (§ 6 (2) „...im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig...“); hier ergibt sich ein großer Auslegungsspielraum für den Anlass der Schadensbeschreibungen.

Mit freundlichem Gruß

Erich Fischer  
- Ortsvorsteher -

## Fischer, Rainer

---

**Von:** Becker, Volker  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. Januar 2023 15:10  
**An:** Fischer, Rainer  
**Betreff:** WG: Neue Feldwegesatzung

---

**Von:** Bernd Menzel / OV-Stormbruch <ov-stormbruch@gmx.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. Januar 2023 14:46  
**An:** Becker, Volker  
**Betreff:** Neue Feldwegesatzung

Hallo Volker,

ich habe die geplante Feldwegesatzung mal überflogen.

Aus meiner Sicht sollte statt ersatzloser Löschung der Tonnagebeschränkung eine Klausel wie: Fahrzeuge, die breiter als der Weg sind, müssen (wo vorhanden und zumutbar) öffentliche Strassen nutzen und dürfen maximal mit Anhänger bis (z.B.) 10 t in Schrittgeschwindigkeit die zu schmalen Wege befahren. Bei nachgewiesener Zuwiderhandlung greift §7. Für Lohnunternehmen haftet der beauftragende Eigentümer oder Pächter gegenüber der Gemeinde.

MfG

Bernd Menzel

# Wirmighausen

Gemeinde Diemelsee

- Der Ortsbeirat -



Der Ortsbeirat 34519 Diemelsee-Wirmighausen

An den Gemeindevorstand  
den Bürgermeister Volker Becker  
der Gemeinde Diemelsee  
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee Adorf

Wirmighausen, den 06. März 2023

## Stellungnahme zur Feldwegesatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Entwurf vorliegende Feldwegesatzung der Gemeinde Diemelsee bittet der Ortsbeirat Wirmighausen um Anpassungen bzw. Ergänzung der folgenden Punkte. Begründungen und Infos dazu im Anhang. Die „fett“ geschriebenen Anmerkungen sollen aus unserer Sicht ergänzt werden.

### § 2 Bestandteil der Wege

#### 1. Seiten- bzw. Grünstreifen

Hierdurch wird im Text verdeutlicht das auch die Grünstreifen an den Wegen nicht zur Nutzung durch die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Im Nachgang ist zu klären wie eine entsprechende Pflege der Grünstreifen durchgeführt wird um die Biodiversität zu erhalten und ggf. zu fördern.

### § 4 Zweckbestimmung

2. ... Ausnahme sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet. **Die Gemeinde fordert hierzu entsprechende finanzielle Rückstellungen bzw. Bankbürgschaften je nach Maßnahme bis zu einem Zeitraum von 6 Jahren.**
3. **Die Wegseiten-, Grünstreifen dienen als mögliche Ausgleichsflächen und dem Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt in der Gemeinde Diemelsee.**

### § 5 Vorübergehende Benutzungseinschränkung

Wer entscheidet hier über die Einschränkung und überwacht das entsprechende Vorgehen? Im Nachgang sollte zu dieser Satzung das entsprechende Vorgehen konkretisiert werden und schriftlich den Ortsbeiräten vorliegen.

- **Beispiel:** Durch die aktuelle Rodung und Abfuhr des Käferholzes in privaten und kommunalen Beständen sind in den Gemarkungen erhebliche Schäden verursacht worden. In den Verträgen ist die Wiederherstellung der Wege nicht oder nur ungenügend geregelt. Der Ortsbeirat und Gemeinde sind im Vorfeld nicht offiziell eingebunden. Termine zur Abfuhr oder Adressen der beauftragten Abfuhrunternehmen liegen nicht vor Beginn der Maßnahmen vor. Im Nachgang ist der Verursacher oft nicht oder nicht zeitnah greifbar. Rechtliche Handhabe zur Wiederherstellung, ggf. durch Beauftragung von Unternehmen oder Landwirte, liegt nicht vor.

Hierzu dann unter Umständen Gelder aus dem Feldwegesatzung der Ortsteile einzusetzen ist von unserer Seite nicht zu befürworten. Dieses Vorgehen sehen wir als nicht sinnvoll an, hier muss aus unserer Sicht der Verursacher zeitnah herangezogen werden.

- **Beispiel:** Diese Nutzungseinschränkungen treffen auch oft in Zeiten zu, in denen Güllebehälter voll sind und entsprechender Druck zum Ausbringen der Gülle besteht oder auch in der Maisernte. Wer entscheidet hier und in wie weit werden diese Einschränkungen akzeptiert, kontrolliert und eingefordert? Dies sollt geklärt werden sonst sind die Ortsbeiräte vor Ort ggf. diejenigen die erheblichen Konflikte auszutragen haben.

## § 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig:


- c. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, **Wegseiten-, Grünstreifen** und sonstiges Zubehör **wie z.B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen** zu beschädigen oder Wegseiten-, Grünstreifen abzugraben **oder zu bewirtschaften.**
- g. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Reisig, **Schnittgut, Lagern von Futterballen** und dgl. **auf den Wegflächen**, den Gräben sowie durch Zupflügen von Gräben.
- i. **auf allen gemeindlichen Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet.**

## § 8 Pflichten der Angrenzer

- 8. **Ergänzung: Die Wegseiten-, Grünstreifen werden bei der Bearbeitung oder den Erntearbeiten nicht befahren. Die Angrenzer benutzen ausschließlich die bestehenden Auffahrten zu ihren Grundstücken.**

**Begründung zur Stellungnahme und zu Ergänzungen siehe Anhang**

Mit freundlichen Grüßen,

  
Regina Lückel  
Ostvorsteherin

## **Anhang zur Stellungnahme Satzung Feldwege Ortsbeirat Wirmighausen 10-03.2023**

### **Begründung zur Stellungnahme und den Ergänzungen:**

Vielerorts werden Feldwege oder Wegseiten-, Grünstreifen illegal umgebrochen und bewirtschaftet, mit Pestiziden gespritzt oder gedüngt. Auch werden viele Wegseiten-, Grünstreifen mehrmals im Jahr gemäht und/oder gemulcht, sodass Blütenpflanzen keine Entwicklungsmöglichkeiten und keine Samenreife mehr erlangen. Damit gehen wichtige Strukturen und Arten in der häufig ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft verloren, die Rückzugsraum oder Nahrungsangebot von Arten des Offenlandes sind. Diese Streifen dienen auch als Wanderkorridore für die Arten und Pflanzen und sind unerlässlich zum Biotop- und Lebensraumverbund.

Insgesamt werden dadurch jährlich tausende Hektar Kulturlandschaft illegal zweckentfremdet bzw. als Lebensraum für die heimischen Arten zerstört. Immer mehr Wildblumen, Schmetterlinge, Wildbienen oder Feldvögel finden sich auf der Roten Liste.

**Wege und Wegeränder haben eine wichtige Funktion für den lokalen Biotopverbund. Sie sind wertvoller Lebensraum für mehrere hundert Pflanzenarten und über 1000 Tierarten. Zur Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind sie deshalb unverzichtbar.**

**Für den Wander- und Radtourismus in unserer landwirtschaftlich geprägten Gemeinde könnte so eine Aufwertung und ein besonderes Interesse unserer Gäste geweckt werden.**

**Da sich die Wegflächen meist im Eigentum der Gemeinden befinden, hätte aus unserer Sicht, die Gemeinde Diemelsee erhebliches Potenzial um einen angemessenen und nachhaltigen Beitrag zum Erhalt der Arten zu leisten.**

**Es liegt also in der Verantwortung der Gemeinde ihren Beitrag zu leisten.**

**Die Kommune sollte aktiv über die Bedeutung der Feldwege- und Saumstrukturen und die Chancen eines lokalen Biotopverbundsystems informieren und die erforderlichen Maßnahmen fördern.**

**Hierzu werden die Kommunen auch durch das BNatSchG aufgefordert.**

So liegen in diesem Sinne u. a. Verstöße gegen das BNatSchG vor:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland,
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

**Auch der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat ein Qualitätssicherungskonzept zur Pflege und Unterhaltung von Gehölzen, insbesondere Hecken, Einzelbäumen und Straßenbegleitgrün**

#### **Präambel**

Der Landkreis Wa-FKB weist in seiner abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft eine große Vielfalt an Pflanzen und Tieren auf. Diesen natürlichen Reichtum gilt es zu erkennen, zu bewerten und zu erhalten.

Besonders charakteristische Biotoptypen sind dabei Hecken und Gebüsche, Einzelgehölze, Baumreihen und Baumgruppen...

- Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert finanzielle Mittel die ggf. auch über Förderprogramme, z.B. Leader möglich sind. Die Umsetzung der entsprechenden

Pflegemaßnahmen könnte durch Landwirte (gegen Bezahlung), den Landschaftspflegeverband durchgeführt werden.

- Beim Anlegen oder anpassen der Auffahrten zu den Landwirtschaftlichen Flächen könnten ggf. auch Fördermöglichkeiten aus oder über Landwirtschaftlichen Organisationen angefragt werden. Die Anpassung der Auffahrten würden an vielen Wegflächen Schäden an der Teerkannte, Randstreifen und Gräben vermeiden. Engen Auffahrten werden durch enge Radian hoher Druck auf die Kanten übertragen.